

Verordnung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 01. Februar 2013

für die Nutzung der Hohenwartetalsperre

Aufgrund des § 37 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Landratsamt Saale-Orla-Kreis folgende Verordnung für die Nutzung der Hohenwartetalsperre:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sperrgebiete mit besonderer Nutzungsbestimmung
- § 4 Freihalten des Staubereiches
- § 5 Befreiungen

Zweiter Teil

Anforderungen an Fahrzeug und Fahrzeugführer

- § 6 Befähigungsnachweis
- § 7 Genehmigungsfreie Benutzung, Zulassung/ Betriebserlaubnis
- § 8 Zulassung von Fahrzeugen
- § 8a Zulassungsvoraussetzungen
- § 8b Zulassungs- und Vergabeverfahren
- § 8c Inhalt der Zulassungsurkunde
- § 9 Übergangsvorschriften für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren bis einschließlich 3,68 kW (5 PS)
- § 10 gestrichen
- § 11 Widerruf und Beschränkung der Zulassung
- § 12 Untersuchung, Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen
- § 13 gestrichen
- § 14 gestrichen
- § 15 Kennzeichen der Fahrzeuge

Dritter Teil

Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen

- § 16 Grundanforderungen
- § 17 Gewässerschutz
- § 18 Höchstzulässiges Betriebsgeräusch
- § 19 Sicherheitsausrüstung
- § 20 gestrichen
- § 21 Zulässige Maschinenleistung von Sportbooten

Vierter Teil

Verkehrsvorschriften

- § 22 Gegenseitiges Rücksichtnahmegebot
- § 22a Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 23 Anordnungen vorübergehender Art
- § 24 Einschränkung der Schifffahrt
- § 25 Verantwortlichkeit
- § 26 Fahrgeschwindigkeit
- § 27 Belastung
- § 28 Stillliegen von Fahrzeugen
- § 29 Ausweichpflichtige Fahrzeuge

- § 30 Grundsätze für das Begegnen und Überholen
- § 31 Verhalten an Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt
- § 32 Fahren mit Wasserski
- § 33 Einsetzen und Herausnehmen von Wasserfahrzeugen
- § 34 Erlaubnispflichtige Veranstaltungen
- § 35 Baden und Tauchen

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- § 36 Zuständigkeiten
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Ausnahmen, ergänzende Bestimmungen
- § 39 Gebühren
- § 40 Anlagen
- § 41 Inkrafttreten

Anlagen

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| Ausgabestellen für Tageszulassungen | (Anlage 1) |
| Schifffahrtszeichen | (Anlage 2) |
| Einlasspunkte für Wasserfahrzeuge | (Anlage 3) |
| Gebührenordnung | (Anlage 4) |

Präambel

Das Gelände der größten Stauseen Deutschlands, das sogenannte Gebiet des „Thüringer Meeres“, ist in den vergangenen Jahrzehnten zu einem viel besuchten Anziehungspunkt für Erholungssuchende der verschiedensten Arten geworden.

Die vorliegende Stauseeordnung versucht auf gesetzlicher Grundlage einen Ausgleich zwischen den nutzungsbedingten Belastungen und der nachhaltigen Sicherung dieser einzigartigen touristischen Naturschönheit zu gewährleisten.

Auch kommende Generationen sollen die Möglichkeiten des naturnahen Erholungserlebnisses haben, wie dies die heutigen Generationen genießen können.

Dazu ist der Erhalt eines intakten Ökosystems genauso wichtig, wie die Verteilung der letztlich begrenzten Nutzungsressourcen.

Das Gesetz kennt dabei keine Privilegierungen. Alle Nutzer, alle Arten der Nutzung, sowohl die bisherigen als auch die kommenden, sind dabei gleich zu behandeln, solange diese die geltenden gesetzlichen Regelungen einhalten.

Im Interesse der Nachhaltigkeit sind allerdings unterschiedliche Belastungen des Ökosystems, insbesondere im Bereich des Lärms, der Luft- oder Wasserbelastung, folgerichtiger Anlass für unterschiedliche Behandlung der betreffenden Nutzer.

Die diesbezüglich zugelassenen technischen Parameter der verwendeten Motoren werden deshalb zukünftig laufend dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Motoren, die nicht mehr diesem Stand der Technik entsprechen können, werden ihre Zulassung verlieren.

Spätestens, wenn elektrische Antriebe im Nutzungsverhalten und in der Wirtschaftlichkeit den Verbrennungsmotoren entsprechen, sowie eine ausreichende Versorgungsinfrastruktur (insbesondere Ladestationen) um unsere Stauseen zur Verfügung steht, wird die Ära der Verbrennungsmotoren im Bereich des „Thüringer Meeres“ schrittweise ein Ende finden.

Die unterschiedliche Nutzung der Stauseeregion bleibt eine Nutzung auf eigene Gefahr. Hier gilt für Bootsfahrer, Schwimmer oder Angler das Gleiche wie für Radfahrer, Reiter oder Gleitschirmflieger. Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind die Grundlage um durch den eigenen Genuss nicht andere zu schädigen.

Auf Grund der Vielfältigkeit der Nutzungen und dem Allgemeingebrauchsrecht als Grundlage kann diese Verordnung deshalb nur elementare Regelungen treffen, die das Miteinander im Stauseegebiet betreffen und die allgemeinverbindlich sind. Im Übrigen gelten die allgemein bekannten Grundsätze des Zivilrechtes.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Nutzung der Talsperre mit Fahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb als Gemeingebrauch sowie beim Baden und Tauchen.
- (2) Die Zulassung und der Betrieb von Fahrzeugen zur entgeltlichen Beförderung von Personen oder Sachen regelt sich nach der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt vom 12.06.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 7/2012), in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Hohenwarttalsperre darf nur im Zeitraum vom 01. 03. bis 30.11. des Jahres zu folgenden Zeiten von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren befahren werden:

Montag bis Freitag: 09:00 - 20:00 Uhr

samstags, sonntags und
an gesetzlichen Feiertagen: 09:00 - 12:30 Uhr
14:30 - 20:00 Uhr

Von dieser tageszeitlichen Beschränkung ist das Stillliegen ausgeschlossen.

- (4) Verboten ist das Befahren der Hohenwarttalsperre mit
- Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren mit Gemischschmierung, wenn der Treibstoff mehr als 1% Schmierstoff (Mischverhältnis 1:100) enthält und die Schmierstoffe nicht biologisch und leicht abbaubar sind, und
 - Wassermotorrädern und sonstigen gleichartigen Fahrzeugen.
- (5) Das Verbot nach Abs. 4, erster Punkt (Kraftstoffmischverhältnis) gilt bis einschließlich Zulassungsjahr 2014 nicht für Fahrzeuge, für die bis zum 01.04.2009 eine Jahreszulassung erteilt wurde.
- (6) Weitergehende Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem Wasser- und/oder Naturschutzrecht, bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

- (a) „*Fahrzeuge*“: Binnenschiffe, einschl. Kleinfahrzeuge, Surfbretter und Fähren
- (b) „*Schwimmendes Gerät*“: ein Schwimmkörper mit mechanischen Einrichtungen, der dazu bestimmt ist, auf dem Wasser zur Arbeit eingesetzt zu werden, wie Bagger, Hebeböcke, Kräne;
- (c) „*Fahrgastschiff*“: ein Fahrzeug, das bestimmt ist, im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr Fahrgäste zu befördern oder hierfür verwendet zu werden (gewerblicher Personenverkehr);
- (d) „*Sportboot*“: ein Fahrzeug, das für Sport- und Freizeit Zwecke bestimmt ist oder hierfür verwendet wird;
- (e) „*Wassermotorräder*“: Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“, „Jetski“ oder „Wetbike“ bezeichnet werden, und sonstige gleichartige Fahrzeuge;
- (f) „*Vorrangfahrzeuge*“: Fahrzeuge, die von den Ordnungsbehörden, den Umweltämtern, der Polizei, dem Rettungsdienst und dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den Fischereiaufsichtsberechtigten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit der Betriebsanlagen zum Einsatz gebracht werden;
- (g) „*Ständige Fischereivorrichtung*“: Anlagen und Einrichtungen, die ausschließlich der Fischerei dienen, wie z. B. Netzkäfiganlagen und fischereiliche Bootsstege;
- (h) „*Befahren*“: jeder Aufenthalt eines Fahrzeugs im Wasser vom Beginn des Einsetzens bis zum Ende des Aussetzens;
- (i) „*stillliegend*“: Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die unmittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
- (j) „*Staubereich*“: Fläche des Ufers vom Wasserspiegel bis zum Höchststauziel (305,11 m üNN).
- (k) „*Mietfahrzeuge*“: Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, ohne Schiffsführer für einzelne Fahrten an Personen vermietet zu werden;

- (l) „Wasserski“: alle Betätigungen, bei denen Personen von einem Fahrzeug gezogen, mit Wasserski oder ähnlichem Gerät (z.B. Wakeboard, Trickski, Slalomski, Sprungski) über das Wasser gleiten

§ 3

Sperrgebiete mit besonderer Nutzungsbestimmung

- (1) Für nachfolgend genannte Stauseefläche der Hohenwarttalsperre ist das Befahren von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren verboten:
- Kraftwerk Conrod (Hochspannungsleitung) bis Ludwigshüttenwehr
- (2) Das Befahren, Stillliegen für jeglichen Bootsverkehr sowie Baden und Tauchen ist für nachfolgend genannte Stauseefläche der Hohenwarttalsperre verboten:
- ein 100 m breiter Streifen der Wasserfläche entlang der oberwasserseitigen Begrenzung der Staumauer
- (3) Das Baden und Tauchen sowie die Angelfischerei sind in einem Abstand von 50 m zu stehenden Fischfanggeräten (z.B. Reusen) und ständigen Fischereivorrichtungen verboten (Ausnahmen sind nur dem Fischereiberechtigten/Pächter vorbehalten).
- (4) Während der Ausübung des Wasserskisports, sind sämtliche anderweitige Nutzungen im Bereich der besonders gekennzeichneten Wasserflächen nach § 32 Abs. 2 untersagt.
- (5) Gesperrte Bereiche gemäß Abs. 1 sind durch Zeichen Nr. 2 oder Nr. 4, der gesperrte Bereich gemäß Abs. 2 ist durch Zeichen Nr. 1 und die Wasserskistrecken sind mit Zeichen 14 (nach Anlage 2) gekennzeichnet. Ein Sperrgebiet kann zusätzlich durch eine Begrenzung mit gelben Bojen markiert werden.
- (6) Sollen Badezonen eingerichtet werden, so sind diese durch gelbe Bojenketten zu kennzeichnen. In diesen Gebieten ist das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, sowie das Angeln verboten.

§ 4

Freihalten des Staubereiches

- (1) Der Staubereich ist mit Zeichen 20 (nach Anlage 2) gekennzeichnet.
- (2) Innerhalb des Staubereiches ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen verboten.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2 gelten wie folgt: Der Staubereich darf mit Kraftfahrzeugen nur zu und von den ausgewiesenen Einlassstellen (Einlasspunkte Zeichen 15 nach Anlage 2) zum Einsetzen und Herausnehmen befahren werden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Unter Befreiung von den in dieser Verordnung genannten Einschränkungen darf im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Talsperre von folgenden Vorrangfahrzeugen befahren werden:
- Fahrzeuge der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena
 - Fahrzeuge der Verwaltungs- und Polizeibehörden, Technisches Hilfswerk, Streitkräfte, Zolldienst
 - Fahrzeuge der Vattenfall Europe Generation AG
 - Fahrzeuge der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes
 - Dienstfahrzeuge des Fischereiaufsichtsberechtigten (Fischereipächter)

- (2) Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen sind mind. 2 Wochen vorher beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis anzuzeigen.

Zweiter Teil

Anforderungen an Fahrzeug und Fahrzeugführer

§ 6 Befähigungsnachweis

- (1) Zur Führung eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb, dessen Maschinenleistung 11,2 kW (15 PS) übersteigt, ist ein Befähigungsnachweis erforderlich.
- (2) Personen die ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb bis einschließlich 11,2 kW (15 PS) führen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises nach Absatz 1 sein.
- (3) Der Befähigungsnachweis ist mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- (4) Als anerkannte Befähigungsnachweise gelten Fahrerlaubnisse gemäß der Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffverkehrsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung-Binnen, SportbootFÜV-Bin) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Genehmigungsfreie Benutzung, Zulassung/ Betriebserlaubnis

- (1) Ruderboote, Segelboote ohne Verbrennungsmotoren, Gondeln, Kanus, Surfbretter, Tretboote, Einbäume, sonstige aufblasbare Spielgeräte oder Badehilfen u.ä. unterliegen keiner Zulassungspflicht nach dieser Verordnung (Genehmigungsfreie Benutzung).
- (2) Alle Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor unterliegen der Zulassungspflicht nach § 8 oder den Zulassungsregeln nach § 9 über die Betriebserlaubnisse dieser Verordnung. Unter den in §§ 8 ff. dieser Verordnung getroffenen Regelungen wird das Befahren von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor als Gemeingebrauch gestattet.

§ 8

Zulassung von Fahrzeugen

- (1) Das Befahren der Hohenwarttalsperre mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren bedarf der vorherigen Zulassung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis. Ausgenommen hiervon ist das Befahren zum Zwecke jeglicher Untersuchungen nach § 12.
- (2) Die Erteilung von Jahres-, Wochen- und Tageszulassungen sowie die Verlängerung von Jahreszulassungen ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Zulassung wird dem Antragsteller für die eigene (natürliche oder juristische) Person erteilt.
- (4) Wird ein zugelassenes Fahrzeug veräußert, so ist dies vom Verkäufer unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat vor der ersten selbstständigen Fahrt, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Erwerb, die Zulassungsurkunde vorzulegen und diese auf seine Person umschreiben zu lassen, sofern das Fahrzeug weiter auf dem Stausee genutzt werden soll.

- (5) Beim Befahren der Hohenwartalsperre mit zugelassenen Fahrzeugen ist die Zulassungsurkunde (§ 8c) mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn bei Tages- und Wochenzulassungen der Quittungsbeleg der Ausgabestelle mitgeführt und auf Verlangen zur Kontrolle vorgelegt wird.
- (6) Zugelassene Fahrzeuge sind beim Befahren der Hohenwartealsperre gemäß § 15 zu kennzeichnen.
- (7) Trainer- und Begleitfahrzeuge bedürfen bei Regatten auf dem Hohenwartestausee einer Ausnahmegenehmigung und sind nur entsprechend ihres bei sportlichen Veranstaltungen bestimmungsgemäßen Gebrauchs einzusetzen.
- (8) Bei der Vermietung von Fahrzeugen hat der Vermieter den Mieter vor Fahrtantritt über die Bestimmungen dieser Verordnung zu belehren.

§ 8a

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fahrzeuge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen und diese nachweisen:
 - Sportboote ab Baujahr 1998 müssen der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Sportboote, geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 (EU- Sportbootrichtlinie), entsprechen, nach Anlage IV zur Richtlinie 94/25/EG mit einem CE-Kennzeichen versehen sein und eine entsprechende Konformitätserklärung sowie ein Eignerhandbuch in deutscher Sprache besitzen.
 - Sportboote mit Baujahr vor 1998 müssen uneingeschränkt die Bestimmungen des dritten Teils dieser Verordnung (Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen) erfüllen. Der Nachweis hierfür ist durch ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle (§ 12 Abs.1) zu erbringen.
 - Verbrennungsmotoren müssen entweder die Grenzwerte gemäß BSO (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung) Stufe 1, BSO Stufe 2 (nach Anlage C der BSO) oder die Grenzwerte der Richtlinie 94/25/EG erfüllen. Der Nachweis erfolgt durch ein Abgastypenprüfzertifikat, durch eine Konformitätserklärung oder durch eine Bescheinigung einer anerkannten Prüfstelle.
- (2) Für die Verlängerung der bis zum 01.04.2009 erteilten Jahreszulassungen gelten die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen bis einschließlich Zulassungsjahr 2014 nicht (Bestandsschutz).

§ 8b

Zulassungs- und Vergabeverfahren

- (1) Die Erteilung einer Jahreszulassung muss beim Landratsamt beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe des Namens, der Adresse nebst Unterschrift zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) Konformitätserklärung (CE – Zertifikat) für das Boot und den Motor oder ein Gutachten nach § 12 Abs.1 (Protokoll einer anerkannten Prüfstelle)

soweit vorhanden: Eignerhandbuch (in deutscher Sprache), Abgastypenprüfzertifikat

(b) Eigentumsnachweis

- (2) Zur Prüfung des Antrages kann die zuständige Behörde weitere Unterlagen zum Fahrzeug verlangen.
- (3) Die Verlängerung bereits erteilter Jahreszulassungen kann jeweils vom 01.11. des Jahres bis spätestens 28.02. des Folgejahres (Zulassungsjahr) bei der im Absatz 1 genannten Behörde unter Vorlage der Zulassungsurkunde erfolgen. Nach Ablauf des Termins entfällt der Anspruch auf Verlängerung, die Jahreszulassung ist erloschen.
Ab dem 01.11.2014 gelten die unter § 8a genannten Zulassungsvoraussetzungen im vollen Umfang auch für die Verlängerung bestehender Jahreszulassungen. Dem Antrag auf Verlängerung sind dann ebenfalls die im Absatz 1 genannten Unterlagen beizufügen.
- (4) Tages- und Wochenzulassungen werden durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten Stellen ausgegeben. Hierfür sind die im Absatz 1, Buchstabe a) genannten Unterlagen vorzulegen.

§ 8c

Inhalt der Zulassungsurkunde

Die Zulassungsurkunde beinhaltet folgende Angaben:

- (a) Art und Fabrikat des Fahrzeuges
- (b) Kennzeichen des Fahrzeuges
- (c) gewöhnlicher Standort des Fahrzeuges
- (d) Länge und Breite über alles
- (e) zulässige Anzahl von Fahrgästen
- (f) Tragfähigkeit/Wasserverdrängung
- (g) Art und Fabrikat des Motors, Motor-Nummer und Motorleistung
- (h) Segelfläche (bei Segelbooten)
- (i) Mindestbesatzung
- (j) vorgeschriebene Ausrüstung
- (k) Bedingungen und Auflagen
- (l) Geltungsdauer
- (m) Name und Wohnsitz des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten
- (n) bei Vermiet- oder Vereinsfahrzeugen der amtliche Vermerk „Vereinsboot“ bzw. „Vermietboot“, ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Ausfertigenden

§ 9

Übergangsvorschriften für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren bis einschließlich 3,68 kW (5 PS)

- (1) Für Fahrzeuge mit einer erteilten Betriebserlaubnis besteht ein Anspruch auf eine Jahreszulassung, spätestens für das Zulassungsjahr 2016, sofern dann die Zulassungsvoraussetzungen des § 8a nachgewiesen werden.
- (2) Zur Identifizierung des Fahrzeugs mit einer Betriebserlaubnis ist je eine Prägemarken neben Kennnummer und dem Siegel des Landratsamtes Saale-Orla an gut sichtbarer Stelle beidseitig am Bug oder Heck des Fahrzeuges anzubringen.
- (3) Beim Befahren der Hohenwartetalsperre mit Fahrzeugen, für die eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, ist die Erlaubnisurkunde mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

§ 10
gestrichen

§ 11
Widerruf und Beschränkung der Zulassung

Die Zulassung kann von der Verwaltungsbehörde entzogen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einem Fahrzeug Mängel festgestellt werden, die dazu führen können, dass die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr eingehalten werden.

§ 12
Untersuchung, Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen

- (1) Die Erfüllung der unter § 8a bestimmten Zulassungsvoraussetzungen wird durch die Untersuchung des Fahrzeuges durch eine anerkannte Prüfstelle festgestellt. Erfüllt das Fahrzeug im Ergebnis der Untersuchung o.g. Voraussetzungen, stellt die Prüfstelle hierüber ein Gutachten aus.
- (2) Zugelassene Fahrzeuge müssen spätestens 5 Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer Jahreszulassung auf dem Stausee und danach alle 5 Jahre auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 8a untersucht werden (Nachuntersuchung). Unterbrechungen der Jahreszulassung setzen den Fristablauf für die Nachuntersuchung nicht außer Kraft.
Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen andere Fristen festsetzen.
- (3) Nach jeder Instandsetzung oder wesentlichen Veränderung an Motor und/oder Fahrzeugkörper, welche die in der Zulassungsurkunde angegebenen baulichen Merkmale oder die Festigkeit oder die Stabilität des Fahrzeuges beeinflusst, muss das Fahrzeug erneut untersucht werden (Sonderuntersuchung). Die o.g. Veränderungen sind der Verwaltungsbehörde vom Fahrzeugeigner unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Sollten sich Zweifel ergeben, ob ein Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, kann die Verwaltungsbehörde vom Amts wegen eine Untersuchung anordnen (Untersuchung von Amts wegen).
- (5) Die erstellten Gutachten müssen konkrete Angaben zum Eigentümer (Name, Vorname, Anschrift), zum Fahrzeug und Motor sowie die festgestellten Parameter und Messwerte enthalten.
- (6) Anerkannte Prüfstelle im Sinne dieser Verordnung sind die vom Landratsamt des Saale-Orla-Kreises autorisierten Prüforganisationen.

§ 13
gestrichen

§ 14
gestrichen

§ 15

Kennzeichen der Fahrzeuge

- (1) Jedes zulassungspflichtige Fahrzeug muss mit einem vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis zugeteilten Kennzeichen mit gültiger Jahresvignette versehen sein, das auf beiden Seiten am Bug des Fahrzeuges an gut sichtbaren Stellen anzubringen ist. Ungültige Kennzeichen sind zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
- (2) Absatz 1 gilt als erfüllt bei einem Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen, das von einer Behörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder von einer von ihr beauftragten Stelle zugeteilt wurde. Diese Fahrzeuge müssen jedoch zusätzlich mit einer vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis vergebenen, jeweils gültigen Jahresvignette links oder rechts an gut sichtbarer Stelle am Bug oder Heck des Fahrzeuges gekennzeichnet werden.
- (3) Absatz 1 gilt weiterhin als erfüllt bei einem Fahrzeug mit einer gültigen Tages- oder Wochenvignette, die durch die Ausgabenstelle (Anlage 1) für Tages- und Wochenzulassungen ausgegeben wird.
- (4) Vereine, die zu Trainingszwecken eine Erlaubnis zum Befahren des Stausees während der Sperrzeiten besitzen, müssen das Fahrzeug mit der vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis erhaltenen orangen Flagge kennzeichnen.

Dritter Teil

Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen

§ 16

Grundanforderungen

Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass sie dem Stand der Technik entsprechen, die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleisten sowie die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllen.

§ 17

Gewässerschutz

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein, dass das Gewässer nicht geschädigt oder nachteilig verändert werden kann.
- (2) Die Außenhaut von Fahrzeugen darf nicht zugleich eine Wand von Behältern bilden, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten sind. Die Außenanstriche von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie das Gewässer nicht nachteilig verändern können.
- (3) Die Betankung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor hat am Ufer zu erfolgen. Wird dies mittels Kanister durchgeführt, ist es nur mittels Einfüllstutzen bzw. Einfüllleitung zulässig.
- (4) Bei Fahrzeugen mit Elektromotoren dürfen nur Akkumulatoren verwendet werden, die nach Ihrer Bauart für den Schiffsbetrieb geeignet sind. Diese müssen im Fahrzeug so befestigt sein, dass ein Herausfallen jederzeit ausgeschlossen ist.

§ 18

Höchstzulässiges Betriebsgeräusch

Der Schallpegel von Fahrzeugen darf im seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand, gemessen nach DIN 45640-2 (Außengeräuschmessungen an Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern), 72 dB (A) nicht übersteigen.

§ 19

Sicherheitsausrüstung

- (1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen mit einem geeigneten akustischen Signalgerät ausgerüstet sein.
- (2) Auf Fahrzeugen mit Innenbordmotoren sowie für Fahrzeuge mit Koch- und Heizeinrichtungen muss ein Pulverlöscher DIN EN 3 vorhanden sein.
- (3) Auf Sportbooten mit Maschinenantrieb sowie auf Segelbooten muss für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel vorhanden sein.
- (4) Außerhalb von Stegen und Bojen müssen Sportboote zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mindestens ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen.

§ 20

gestrichen

§ 21

Zulässige Maschinenleistung von Sportbooten

Die Gesamtleistung der Motoren von Sportbooten darf die vom Hersteller vorgeschriebene Höchstleistung nicht überschreiten.

Vierter Teil

Verkehrsvorschriften

§ 22

Gegenseitiges Rücksichtnahmegebot

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Einzelfalles erfordern.

§ 22a

Allgemeine Sorgfaltspflicht

- (1) Jedes Fahrzeug muss unter Führung einer hierfür geeigneten Person stehen (Schiffsführer). Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er körperlich und geistig in der Lage ist, das Fahrzeug zu führen und die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Fahrzeugs und erforderlichenfalls einen Befähigungsnachweis nach § 6 besitzt.

- (2) Der Schiffs- und Fahrzeugführer (Rudergänger) darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Bei 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffs- und Fahrzeugführer verboten, das Fahrzeug zu führen.
- (3) Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus hat der Schiffs- und Fahrzeugführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere
 - (a) die Gefährdung von Menschenleben,
 - (b) die Gefährdung der Natur und Umwelt,
 - (c) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, Regelbauwerke und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Ufer,
 - (d) Behinderungen der Schifffahrt und der Berufsfischerei zu vermeiden.
- (4) Es ist verboten Schifffahrtszeichen zu entfernen, zu verändern, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen oder an ihnen festzumachen.
Der Schiffsführer hat die nächste erreichbare Polizeidienststelle oder eine sonstige Ordnungsbehörde zu benachrichtigen, wenn er feststellt, dass ein Schifffahrtszeichen entfernt, verändert, beschädigt oder unbrauchbar ist.

§ 23

Anordnungen vorübergehender Art

Die zuständige Behörde kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Abwendung von Gefahren oder Nachteilen Anordnungen vorübergehender Art erlassen, die aus besonderen Anlässen, insbesondere bei Veranstaltungen, bei Arbeiten im oder am Gewässer oder bei Hoch- bzw. Niedrigwasser erforderlich werden.

§ 24

Einschränkung der Schifffahrt

- (1) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb haben einen Mindestabstand von 50 m vom Ufer sowie von Bootsstegen und Bojenfeldern einzuhalten. Ist das Gewässer so schmal, dass dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss, wenn es die Verkehrssicherheit zulässt, das mittlere Drittel des Gewässers als Fahrrinne benutzt werden. Die Uferbereiche dürfen zur An- und Auffahrt auf dem kürzesten Weg befahren werden. Dabei ist eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h zulässig.
- (2) Bestände von Wasserpflanzen in Ufergewässern, wie Schilf, Binsen und Seerosen, dürfen nicht befahren werden. Wasserfahrzeuge dürfen hier weder zu Wasser gelassen noch aus dem Wasser gezogen werden.
- (3) Weitergehende Verbote für das Betreten von Uferbereichen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 25

Verantwortlichkeit

- (1) Der Fahrzeughalter ist unbeschadet der Verantwortlichkeit des Schiffsführers dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug im vorschriftsmäßigen Zustand befindet.
- (2) Der Fahrzeughalter darf das Führen des Fahrzeuges mit Maschinenantrieb nur solchen Personen gestatten, die im Sinne § 6 geeignet sind.

§ 26

Fahrgeschwindigkeit

- (1) Eine Fahrgeschwindigkeit von 12 km/h (ca. doppelte Gehgeschwindigkeit) darf von Fahrzeugen mit Ausnahme von gekennzeichneten Strecken nicht überschritten werden.
- (2) Bei An- und Ablegen an Landstellen, Bojen in Bojenfeldern und innerhalb von Bojenfeldern darf eine Geschwindigkeit von 5 km/h (ca. Gehgeschwindigkeit) nicht überschritten werden.

§ 27

Belastung

Fahrzeuge dürfen nicht über die zulässige Belastung hinaus beladen werden. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarke eintauchen. Ist keine Einsenkungsmarke vorhanden, ist genügend Freibord zu halten, um das Volllaufen des Fahrzeugs sicher zu verhindern.

§ 28

Stillliegen von Fahrzeugen

Außerhalb der Landstellen bzw. Festmacheeinrichtungen (Stege und Bojen) dürfen Fahrzeuge aus Gründen des Umweltschutzes nicht länger als 15 Stunden stillliegen. Die Errichtung von Festmacheeinrichtungen (Stege und Bojen) bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis.

§ 29

Ausweichpflichtige Fahrzeuge

Den Fahrgastschiffen und den Fahrzeugen der Berufsfischerei gegenüber sind alle anderen Fahrzeuge ausweichpflichtig.

Abweichend von § 30 Abs. 1 bis 3 müssen ausweichen:

1. den Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge,
2. den Ruderbooten alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.

§ 30

Grundsätze für das Begegnen und Überholen

- (1) Wenn die Kurse zweier Fahrzeuge entgegengesetzt oder nahezu entgegengesetzt sind und die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muss jedes nach Steuerbord halten, damit Fahrzeuge Backbord an Backbord aneinander vorbeifahren können.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Schiffsführer ausnahmsweise, insbesondere bei Anlegemanövern, verlangen, dass die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet,

wenn er sich vergewissert hat, dass dies ohne Gefahr möglich ist. In diesem Fall sind zwei kurze Töne zu geben. Das entgegenkommende Fahrzeug hat gleichfalls zwei kurze Töne zu geben und an Steuerbord den erforderlichen Raum zu verlassen.

- (3) Fahren zwei Fahrzeuge so auf sich kreuzenden Kursen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muss das Fahrzeug, welches das andere auf einer Steuerbordseite hat, ausweichen.
- (4) Fahrzeugen, die das blaue Blinklicht zeigen, müssen andere Fahrzeuge ausweichen. Sie müssen erforderlichenfalls anhalten.
- (5) Den Vorrangfahrzeugen müssen alle anderen Fahrzeuge ausweichen.

§ 31

Verhalten an Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt

- (1) An Anlegestellen für Fahrgastschiffe dürfen andere Fahrzeuge nicht festmachen oder ankern.
- (2) Die von den Fahrgastschiffen regelmäßig benutzten Bereiche der Anlegestellen sind von anderen Fahrzeugen freizuhalten.
- (3) Das Baden, Tauchen und Angeln ist an den Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt verboten.

§ 32

Fahren mit Wasserski

- (1) Das Fahren mit Wasserski ist nur auf den dafür gekennzeichneten Wasserflächen gestattet (Zeichen Nr. 14 nach Anlage 2).
- (2) Wasserflächen, die gemäß Zeichen Nr. 14 (nach Anlage 2) gekennzeichnet sind, auf denen zusätzlich eine Absperrung mit einer weißen Bojenkette erfolgt und auf denen zusätzlich die Zufahrt durch einen weißen Ball gemäß Zeichen Nr. 17 (nach Anlage 2) gekennzeichnet ist, sind ausschließlich dem Trainingsbetrieb oder Veranstaltungen der Wasserskiclubs vorbehalten. Ist der weiße Ball gesetzt, dürfen andere Fahrzeuge auf den gekennzeichneten Wasserflächen nicht verkehren. Das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten) ist verboten.
- (3) Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern ist verboten. Das zuständige Landratsamt Saale-Orla-Kreis kann von diesem Verbot für sportliche Veranstaltungen eine Ausnahme erteilen.
- (4) Wasserskilaufen darf nur betrieben werden, wenn der Wasserskiläufer eine geeignete Wasserskiweste oder einen geeigneten Wasserskianzug trägt. Eine Wasserskiausrüstung gilt als geeignet, wenn sie der Verordnung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (5) Der Schiffsführer des schleppenden Fahrzeuges muss in Begleitung einer geeigneten Person sein, die den Schleppvorgang überwacht.
- (6) Die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge und die Wasserskiläufer dürfen insbesondere durch die Erzeugung von Wellenschlag oder Sogwirkung
 - andere Verkehrsteilnehmer oder andere Personen im Wasser nicht gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindern oder belästigen und
 - Ufer, Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen oder Schifffahrtszeichen nicht beschädigen.

Zu diesem Zweck müssen bei der Vorbeifahrt

- die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge einen ausreichenden Abstand, der 50 m nicht unterschreiten darf, einhalten,
 - sich die Wasserskiläufer, ausgenommen bei Betätigungen nach § 32 Abs. 7 Satz 1, im Kielwasser des ziehenden Fahrzeuges halten.
- Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht leer im Wasser nachgezogen werden.

- (7) Das Wasserskilaufen von mehreren Personen an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen sowie das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten) ist verboten.

Das zuständige Landratsamt Saale-Orla-Kreis kann von diesem Verbot für sportliche Veranstaltungen eine Ausnahme erteilen.

§ 33

Einsetzen und Herausnehmen von Wasserfahrzeugen

Sämtliche Fahrzeuge, die mit Bootsanhängern eingelassen und herausgenommen werden, dürfen nur an den in der Anlage besonders gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen bzw. herausgenommen werden (Zeichen Nr. 15 nach Anlage 2).

§ 34

Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

- (1) Sport- und Werbeveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser, die zur Ansammlung von Fahrzeugen oder zur Erschwerung oder Gefährdung des Verkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Landratsamtes. Satz 1 findet keine Anwendung auf Trainingsfahrten, die Sportveranstaltungen vorausgehen.
- (2) Die Erlaubnis ergeht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie in Abstimmung mit der Vattenfall Europe Generation AG und dem Fischereipächter.
- (3) Sie kann aus zwingenden Gründen des Wasser-, Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

§ 35

Baden und Tauchen

- (1) Baden und Tauchen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Beim Tauchen mit Atemgerät ist vor dem Tauchvorgang eine Boje mit blau-weißer Fahne zu setzen, an der ab- und aufzutauchen ist. Nach Beendigung des Tauchvorganges ist die Boje umgehend zu entfernen.
- (3) Im Bereich der Wasserskistrecke ist das Tauchen verboten.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 36 Zuständigkeiten

Für die Überwachung und Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Erteilung notwendiger Anordnungen im Einzelfall sind das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises als Kreisverwaltungsbehörde sowie die Polizei Thüringen im Rahmen der Vollzugshilfe zuständig.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. die Hohenwartetalsperre mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren außerhalb der zugelassenen Zeiträume befährt (§ 1 Abs. 3) oder gegen das Verbot nach § 1 Abs. 4 verstößt,
 2. Sperrgebiete mit Fahrzeugen befährt oder dort Fahrzeuge stilllegt oder dort badet oder taucht (§ 3 Abs. 1 und 4) oder entgegen § 3 Abs. 2 in einem 100 Meter breiten Streifen der Wasserfläche entlang der Staumauer badet, taucht oder stillliegt oder diesen befährt, sowie in einer durch gelbe Bojen gekennzeichneten Badezone angelt oder diese befährt (§ 3 Abs. 6),
 3. den Staubereich mit Kraftfahrzeugen befährt oder diese dort abstellt (§ 4 Abs. 2),
 4. die Übungs- oder Ausbildungsmaßnahme nicht mind. 2 Wochen vorher angezeigt hat (§ 5 Abs. 2),
 5. ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb über 11,2 kW (15 PS) führt, ohne im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises zu sein (§ 6 Abs. 1) oder ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb bis einschließlich 11,2 kW (15 PS) Maschinenleistung führt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 6 Abs. 1 und 2) oder den Befähigungsnachweis an Bord nicht mit sich führt (§ 6 Abs. 3),
 6. die Hohenwartetalsperre mit einem zulassungspflichtigen Fahrzeugen befährt ohne die entsprechende Zulassung zu haben (§ 8 Abs. 1) oder die Veräußerung eines zugelassenen Fahrzeuges nicht unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitteilt bzw. als Erwerber die Zulassungsurkunde zur Umschreibung nicht fristgerecht vorlegt (§ 8 Abs. 4) oder beim Befahren der Talsperre die Zulassungsurkunde bzw. Erlaubnisurkunde an Bord nicht mitführt (§ 8 Abs. 5) und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen nicht aushändigt oder als Vermieter den Mieter vor Fahrtantritt nicht über die Bestimmungen dieser Verordnung belehrt hat (§ 8 Abs. 8),
 7. beim Befahren der Talsperre die Zulassungsurkunde/Erlaubnisurkunde zur Betriebserlaubnis nicht mitführt oder den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen nicht aushändigt (§ 9 Abs. 3),
 8. Fahrzeuge nicht in der in dieser Verordnung genannten Form kennzeichnet oder ungültige Kennzeichen nicht entfernt bzw. unkenntlich macht (§ 9 Abs. 2, § 15),
 9. eine Nachuntersuchung nicht fristgerecht durchführen lässt (§ 12 Abs. 2),
 10. gegen die Anforderungen an Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen gemäß dieser Verordnung verstößt (§§ 16 - 21),
 11. als Fahrzeughalter, Schiffsführer, Rudergänger oder eine sonstige Person den Bestimmungen (Verkehrsvorschriften) zuwiderhandelt, indem er:

- (a) als Schiffsführer gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. § 22a Abs. 1 verstößt,
 - (b) entgegen § 22a Abs. 2 alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
 - (c) gegen die Vorschriften der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 22a Abs. 3 verstößt,
 - (d) entgegen des § 22a Abs. 4 Schifffahrtszeichen entfernt, verändert, unbrauchbar macht oder an ihnen festmacht,
 - (e) den Bestimmungen des § 24 zur Einschränkung der Schifffahrt zuwiderhandelt,
 - (f) als Fahrzeughalter seiner Verantwortung nach § 25 nicht gerecht wird,
 - (g) entgegen § 26 die Fahrgeschwindigkeit überschreitet,
 - (h) den Bestimmungen des § 27 zur Belastung zuwiderhandelt,
 - (i) den Bestimmungen des § 28 zum Stillliegen von Fahrzeugen zuwiderhandelt,
 - (j) den Bestimmungen zum Ausweichen (§ 29) oder zum Begegnen und Überholen (§ 30) zuwiderhandelt,
 - (k) den Bestimmungen des § 31 über das Verhalten an Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt zuwiderhandelt,
 - (l) gegen die Bestimmungen des § 32 beim Fahren mit Wasserski verstößt,
 - (m) entgegen § 33 Fahrzeuge einsetzt oder herausnimmt,
12. erlaubnispflichtige Veranstaltungen veranstaltet, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein (§ 34 Abs. 1) oder gegen erteilte Auflagen verstößt,
13. vor dem Tauchvorgang keine Boje mit blau-weißer Fahne setzt, an der er ab- und auftaucht oder im Bereich der Wasserskistrecke taucht (§ 35 Abs. 2 und 3)
- (2) Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Hiernach können die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von fünf bis eintausend Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Talsperre über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus benutzt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 128 Thüringer Wassergesetz (GVBl. S. 648, 2009) mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist das Landratsamt Saale-Orla-Kreis (§§ 35 bis 37 OWiG). Darüber hinaus können ermächtigte Beamte des Polizeidienstes, die eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen, den Betroffenen bei geringfügige Ordnungswidrigkeiten verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben (§ 57 OWiG).

§ 38

Ausnahmen, ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Verwaltungsbehörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden, Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind und Belange des Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes nicht entgegenstehen.
- (2) Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind schriftlich an das Landratsamt Saale-Orla-Kreis zu stellen.
- (3) Die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen ist gebührenpflichtig.

§ 39
Gebühren

Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 03. Dezember 2001, zuletzt geändert durch das Thür. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592).

Die Gebührenhöhe regelt die Anlage 4 zu dieser Verordnung.

§ 40
Anlagen

Die Ausgabestellen für Tages- und Wochenzulassungen (s. Anlage 1), die Schifffahrtszeichen (s. Anlage 2), Einsetzpunkte für Wasserfahrzeuge (s. Anlage 3) sowie die Gebührenordnung für zulassungspflichtige Fahrzeuge (s. Anlage 4) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 41
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 01. März 2011 für die Nutzung der Hohenwartetalsperre, einschließlich der ersten Änderungsverordnung vom 12. Januar 2012 (Amts- und Mitteilungsblatt des SOK Nr. 1/2012), außer Kraft.

Schleiz, 01. Februar 2012

gez.
Fügmann
Landrat

Anlage 1

Ausgabestellen für Tages- und Wochenzulassungen nach § 8b Abs. 4 der Verordnung

Die Ausgabestellen werden auf der Website des Saale-Orla-Kreises bekannt gegeben.
(www.saale-orkreis.de).

Anlage 2

Schifffahrtszeichen

Verbots-, Gebots- und Hinweiszeichen

1. Verbot der Durchfahrt und Sperrung der Schifffahrt

- allgemeines Verbotsschild –

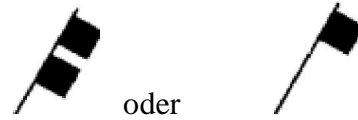


entweder Tafeln

oder rote Lichter



oder rote Flaggen



Werden zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein langdauerndes Verbot.

-
2. Gesperrte Wasserfläche; jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb befahrbar.



-
3. Vermeidung von Wellenschlag oder Sogwirkung.



-
4. Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.



-
5. Verbot des Wasserskilaufens



-
6. Gebot, die angegebene Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer (in km/h) nicht zu überschreiten.



-
7. Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen.



-
8. Die lichte Höhe über dem Wasserspiegel ist begrenzt.



9. Es bestehen Schifffahrtsbeschränkungen; sie sind auf einer zusätzlichen Tafel unter dem Schifffahrtszeichen angegeben.	
10. Kreuzung einer Hochspannungsleitung	
11. Erlaubnis zum Stillliegen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.	
12. Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Verkehrsrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung.	
13. Fahrerlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	
14. Wasserskistrecke	
15. Einlasspunkte für zulassungspflichtige Fahrzeuge	
16. Frei fahrende Fähre	
17. Wasserskibetrieb (Training oder Veranstaltungen gem. § 32)	Kennzeichnung mit weißem Ball
18. Netz oder Langleinen fischereilicher Fanggeräte	Kennzeichnung mit gelben Kegelbojen oder rot-weiße Schwimmkörper 10x10 cm, 50 cm lang - Reusen mit Schwimmketten an Leitnetz sowie Bändern an den Reusenstangen
19. Zusatzschild – Erlaubnis zum Befahren des Gebietes mit Elektromotor	E – Motor frei

20. Höchststaumarke –
Im Staubereich ist das Befahren
mit Kfz verboten.

---- Höchststau ----
Befahren mit Kfz
verboten

21. Achtung Taucher

Boje mit blau-weißer Fahne

Im Übrigen gelten die Schifffahrtszeichen nach Anlage 7 der Binnen-Schifffahrtsstraßen-
Ordnung (BinSchStrO)!!!

Anlage 3 – Hohenwartestausee

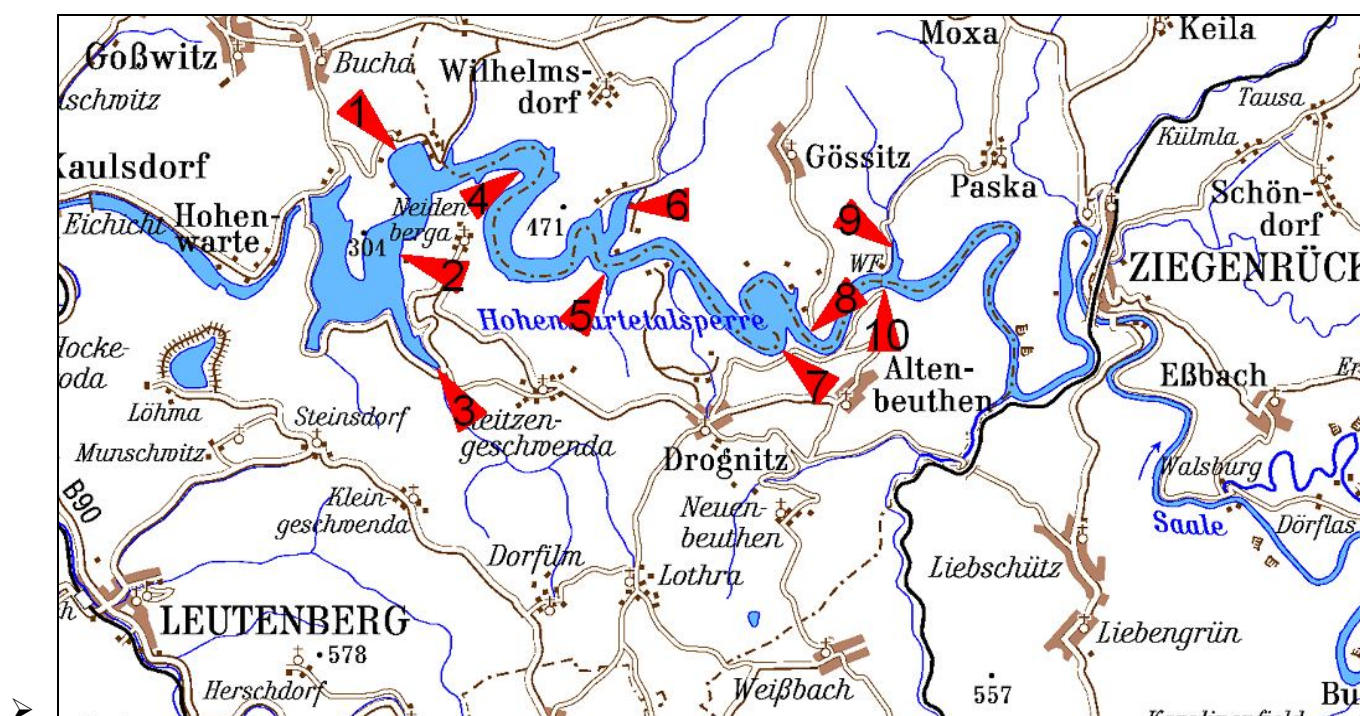
Einlasspunkte für erlaubnispflichtige Fahrzeuge

sind mit dem Zeichen  in der Karte markiert



Legende:

- 1 – Alter
- 2 – Schäferwiese
- 3 – Lothramühle
- 4 – Greez
- 5 – Hopfenmühle
- 6 – Portenschmiede
- 7 – Droschkau
- 8 – Neumannshof
- 9 – Linkenmühle
- 10 – Altenroth



Anlage 4

Gebührenordnung für erlaubnispflichtige Fahrzeuge

1. Zulassung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren

Leistung kW		Tageszulassung	Wochenzulassung	Jahreszulassung
	bis 11,2	7.00 EUR	18.00 EUR	70.00 EUR
über 11,2	bis 19,1	10.00 EUR	28.00 EUR	100.00 EUR
über 19,1	bis 26,5	12.00 EUR	33.00 EUR	120.00 EUR
über 26,5	bis 37,0	15.00 EUR	43.00 EUR	150.00 EUR
über 37,0	bis 73,5	17.00 EUR	53.00 EUR	180.00 EUR
über 73,5	bis 110,3	22.00 EUR	63.00 EUR	220.00 EUR
über 110,3	bis 147,0	37.00 EUR	108.00 EUR	370.00 EUR
über 147,0		52.00 EUR	153.00 EUR	520.00 EUR

Die Umrechnung von PS in kW erfolgt mit dem Faktor 0,73549875.

Bei der Erteilung einer Jahreszulassung fällt unabhängig vom Zulassungszeitpunkt die volle Jahresgebühr an.

2. Umschreibung einer bestehenden Jahreszulassung oder Betriebserlaubnis

a. Wechsel des Zulassungs- bzw. Betriebserlaubnisinhabers,

10,00 EUR

b. Wechsel des Fahrzeuges bzw. des Motors:

70,00 EUR bis 520 EUR

3. weiterer Aufkleber des Kennzeichensatzes

5,00 EUR

4. Vereinseigene Fahrzeuge von anerkannten gemeinnützigen Sportvereinen sind im Rahmen des Vereinszweckes gebührenfrei.

Hinweis:

Zulassungsstelle von Fahrzeugen auf dem Hohenwartestausee

Die Zulassungsstelle für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, die auf dem Hohenwartestausee mit Jahreszulassung verkehren sollen, befindet sich im Fachdienst Öffentliche Ordnung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, Zimmer 41

Besucherzeiten:

Montag : 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Internetadresse: www.saale-orla-kreis.de